

VI.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 23. April 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat hat abermals die Ehrliebende Bürgerschaft zusammen berufen müssen, um ihr Gelegenheit zu geben, wegen

I. des Budgets von 1841,

und vielfältiger damit in Verbindung stehender Gegenstände die nicht wohl länger auszuführende Berathung vorzunehmen.

In Bezug auf dasselbe erklärt Er sich zuvörderst mit dem, in dem das Budget begleitenden Berichte der Finanz-Deputation unter № 3 gemachten Vorschläge wegen der Geldmittel in Betreff des Brückenbaues vollkommen einverstanden, und tritt folchergestalt der von der Ehrliebenden Bürgerschaft bereits im Convente vom 12. März d. J. abgegebenen Erklärung bei.

Sodann findet Er sich aber schon jetzt zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Es läßt sich nicht verkennen, daß diesmal das Resultat des von der Finanz-Deputation vorgelegten Budgets-Entwurfes nicht wenig beunruhigend ist.

Denn wenn auch für die Kosten des Neubaus der großen Weserbrücke durch eine anderweitige Operation gesorgt ist, und deshalb der im Th. II. der Ausgaben Cap. II. № 3 angelegte Posten vom muthmaßlichen Deficit abgerechnet werden mag, so ist doch nicht zu übersehen, theils, daß die Finanz-Deputation bereits im Anfange

dieses Jahres durch eine temporäre, am Schlusse des 3ten Quartals wieder abzutragende Anleihe auf die vom Tilgungsfond herzuliehenden Gelder eine beträchtliche Summe anticipirt hat, theils, daß eine Menge bedeutender Ausgaben, welche im Budget noch nicht veranschlagt werden können, unvermeidlich und zum Theil in Folge schon gefasster Beschlüsse bevorstehen, und daß deshalb, wenn das mutmaßliche Deficit sich auch nach den bisherigen Erfahrungen durch etwa vermehrte Einnahmen und zulässige Ersparungen einzelner Administrationen im ordentlichen Gange des Staatshaushalts noch um ein ansehnliches herabstellen sollte, dennoch ein gar großes wirkliches Deficit übrig bleiben und daher die Generalcasse am Schlusse des Jahres in die Verlegenheit gerathen würde, mit gewöhnlicher Regelmäßigkeit ihre Zahlungen nicht machen zu können, wenn nicht zeitig Maßregeln getroffen werden.

Durch eine umsichtige Sparsamkeit der speciellen Verwaltungszweige in ihrem Wirkungskreise wird sich allerdings manches erreichen lassen; allein darauf dürfte in der Regel schon immer gerechnet werden, und bedarf es kaum, diese von Neuem zu empfehlen.

Anderweitige Ersparungen von irgend einer Erheblichkeit werden aber überdem in den ordentlichen Ausgaben kaum Statt finden können, weil sie sämmtlich in bestehenden Staatseinrichtungen ihren Grund haben.

Wenn also Ausgaben in diesem Jahre vermieden werden sollen und müssen, so sind sie nur im Bereiche außerordentlicher Gegenstände zulässig, und werden nach des Senats Ansicht vornemlich bei denen Statt finden müssen, die ohne Anstand noch weiter hinausgeschoben werden können.

Dahin rechnet Er zunächst:

Ausgaben Th. II. Cap. X. № 2 die vorgeschlagene neue Pflasterung bei der Domscheide, der Sögestraße, Sandstraße, Piperstraße und Schmiedestraße.

In der Neustadt scheint ihm der Vorschlag der Deputation ebenfalls angemessen, die nur eventualiter vorgeschlagene Pflasterung der Oster- und Westerstraße noch auszufegen, wogegen Er freilich gern darin beistimmen wird, wenn die Aufbühung des Neustadtsdeichs und des erforderlichen Theils der davor liegenden Deichstraße schon in diesem Jahre veranstaltet, und dafür das Nöthige verwandt werden soll, wessfalls indessen die Untersuchung und Kostenveranschlagung noch vorzunehmen und darüber zu berichten sein wird.

Gleichermaßen wird die daselbst zu Cap. X. № 4 vorgeschlagene Pflasterung des Weges vom Wandrahmen bis Doventhor und der Bulwestraße noch ausgesetzt werden, und selbst die im Budget noch nicht einmal aufgeführte Straßenanlage an der Heerdenthors-Contrescarpe füglich noch unterbleiben können.

Auch für die Erbauung eines neuen Hauses für die Consumtions-Erhebung an der Schleismühle (Ausgabe Th. II. Cap. II. № 7) wird ein Verzug bis zum nächsten Jahre angehn.

Auf diese Weise würden die diesjährigen Ausgaben um fast 20,000 R geringer werden.

Allein

Allein selbst bei Vermeidung dieser Ausgaben wird doch immer noch ein namhaftes Deficit sich ergeben, wenn nicht zu dessen Deckung auf außerordentliche Hülfsmittel Bedacht genommen wird, und kann daher der Senat nicht unterlassen, die Ehrliebende Bürgerschaft aufzufordern, auch darüber zeitig sich zu berathen und ihre Vorschläge an ihn gelangen zu lassen, damit die etwa zu treffenden Maßregeln zu gehöriger Zeit vereinbart und deren Ausführung vorbereitet werde.

II. Kriegsteuer.

In fernerer Beziehung auf das Budget muß der Senat noch zu Ordentliche Einnahmen Cap. II. № 7 anheimgen, wegen des im letzten Convente hinsichtlich des Bundes-Contingents gefaßten Beschlusses, die Erhebung der Kriegsteuer, welche damit in bisheriger Weise nicht vereinbarlich erscheint, für dieses Jahr zu suspendiren, wovon aber die Folge sein wird, daß der Betrag der Gratification, welche der geworbenen Mannschaft zugesichert worden ist, und bei weiterer Werbung zugesichert werden muß, dormalen auf die Generalcasse angewiesen, in Ausgabe gestellt und der dafür angeordneten Verwaltungs-Deputation zugewiesen werde.

III. Verfügung über die Bürgerwehr.

In dem Convente vom 20. December 1816 vereinbarten Senat und Bürgerschaft sich dahin, daß, abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen ordentlichen Leistungen der Bürgerwehr, dem ersteren die Befugniß zustehen solle, zwei Compagnien des vierten und zwei Compagnien aus den drei anderen Bataillonen zu außerordentlichen Diensten aufzubieten; unter der weiteren Bestimmung, daß in dem Falle des Aufgebotes von 2 Compagnien oder weniger, auf dem nächsten, von mehr als 2 Compagnien aber, in einem binnen 3 Tagen anzusetzenden Convente, der Bürgerschaft die Gründe des Aufgebots mitgetheilt würden.

Die seitdem erfolgte Aufhebung des vierten Bataillons hat nun zwar in diesem Verhältnisse der Form nach nichts ändern können, jedoch sieht der Senat sich veranlaßt, die Ehrliebende Bürgerschaft darauf aufmerksam zu machen:

- 1) daß zu der Zeit, als diese Bestimmung getroffen wurde, die Compagnien des vierten Bataillons sämmtlich und von denen der 3 andern Bataillone viele, eine bedeutend größere Zahl von Wehrmännern enthielten, als die jetzt bestehenden;
- 2) daß es zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe oft rathsam sein kann, gleichzeitig größere Kräfte aufzustellen;
- 3) daß unter Umständen es sich empfehlen kann, statt ganzer ungetheilter Compagnien, Detaschements aus verschiedenen Compagnien zusammenzuziehen.

Daß aus diesen Gründen die Wirksamkeit des Senats zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in den jetzt geltenden Bestimmungen wesentliche Hemmnisse treffen können, wird einer Ehrliebenden Bürgerschaft nicht entgehen; der Senat giebt daher derselben anheim, diesen Gegenstand und namentlich auch die Frage:

ob eine Aufhebung oder Modification jener Beschränkungen das Gemeinwesen wirklich gefährden könne?

in sorgfältige Ueberlegung zu ziehen, und ihre Ansichten über die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen oder über etwaige Abänderungen an den Senat gelangen zu lassen.

IV. Handels-Verhältnisse mit Großbritannien.

In dem, unter dem 29. September 1825 zwischen Großbritannien und den drei Hansestädten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrage war im 8. Artikel ausdrücklich vorbehalten, die Stipulationen dieser Uebereinkunft noch durch etwaige nachträgliche Feststellungen zu erweitern, die dann als integrirende Theile derselben angesehen werden sollten.

Seit längerer Zeit nun hat der Senat, in Uebereinstimmung mit den Senaten der Schwesterstädte, seine Bemühungen dahin gerichtet, eine Erweiterung der Befugniß zur Waareneinfuhr in die Britischen Colonien unter unserer Flagge, die bis jetzt nur auf Waaren eignen hiesigen Ursprungs beschränkt war, bei der Großbritannischen Regierung auszuwirken, und es ist ihm angenehm, der Ehrliebenden Bürgerschaft die Mittheilung machen zu können, daß in Folge der desfalls eingeleiteten Verhandlungen, dieselbe, in Berücksichtigung der bei uns bereits stattfindenden völlig gleichen Behandlung der englischen Flagge mit der unsrigen, eingewilligt hat: „Hanseatische Schiffe und deren Ladungen bei der Fahrt von Hanseatischen Häfen nach Britischen Colonien, ohne alle unterscheidende Berücksichtigung des Ursprungs der Waaren, den Englischen Schiffen und den in diesen aus den Hanseatischen Häfen angebrachten Ladungen vollkommen gleich zu stellen.“

Der Senat, indem Er die darüber von den gegenseitigen Bevollmächtigten unter dem 20. v. M. abgeschlossene Additional-Convention der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage A. abschriftlich mittheilt, trägt kein Bedenken, dieselbe unter dankbarer Anerkennung der bei dieser Gelegenheit von dem Bevollmächtigten der Hansestädte, Herrn Syndicus Banks in Hamburg, bethätigten Umsicht und patriotischen Gesinnungen in allen Stücken zu genehmigen, und sieht nur von Seiten der Ehrliebenden Bürgerschaft der Erklärung gleichen Einverständnisses entgegen, um die am Schlusse derselben vorbehaltene Ratification vollziehen zu lassen.

V. Verbreiterung der Bischofsnadel.

Der Senat ist durch seine Commissarien bei der Finanz-Deputation von einem an dieselbe gelangten Antrag der Eigenthümerin des Hauses *N^o 17* am Domshof in Kenntniß gesetzt worden, wornach dieselbe sich erbietet, von dem zu diesem Erbe gehörenden Grunde längs der Bischofsnadel bis an die Heerdenthors-Wallstraße in der ganzen Länge desselben, nach der beikommenden Zeichnung eine Breite von resp. 7 und 7½ Fuß dem Staate zur Verbreiterung der Bischofsnadel für den Preis von 6000 R abzutreten. — Dabei ist bemerkt worden, daß die auf dem abzutretenden Grunde befindlichen Gegenstände auf Kosten der Eigenthümerin abgebrochen und die

bisherige Gränzmauer ebenfalls auf deren Kosten werde zurückgesetzt werden, sowie daß die Eigenthümerin nur bis zum 1. Mai an ihr Anerbieten gebunden sein wolle.

Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß, wenn jemals eine Verbreiterung der Bischofsnadel, als einer Haupt-Communications-Straße mit dem Walle, wünschenswerth erscheinen sollte, die Gelegenheit dazu in der angetragenen Weise, nachdem ein Theil des fraglichen Erbes bereits zu Baupläzen veräußert worden, nicht wieder vorkommen wird, daher der Senat eine Beschlusnahme darüber, unter Vorbehalt seiner Erklärung, anheimgibt.

Diese Gegenstände — so wie sonstige, worüber die Ehrliebende Bürgerschaft bisher ihre Erklärung ausgesetzt hat, wolle dieselbe nunmehr berathen, und wünscht der Senat, daß der Allmächtige ihr dazu seinen segensreichen Beistand verleihen möge.

Erklärung der Bürgerschaft.

Es hat die Löbliche Bürgerschaft die unter II. bis V. in dem heutigen Vortrage des Hochweisen Rathes liegenden Gegenstände zunächst in Berathung gezogen, erklärt sich demnach:

zu II. Kriegsteuer,

dahin, daß Sie diesen Gegenstand in aller Hinsicht an die Kriegsteuer-Deputation zum Bericht verweist, bis zu dessen bald entgegen zu nehmender Abstattung und demnächstigem Beschlusse von Rath und Bürgerschaft die Erhebung dieser Steuer suspendirt bleibt.

Zu III. Verfügung über die Bürgerwehr,

will Sie den Hochweisen Rath ermächtigen, unter Zustimmung der Bewaffnungs-Deputation und durch dieselbe über zwei Compagnien mehr, also im Ganzen über vier Compagnien der Bürgerwehr, unter Befolgung der früheren desfallsigen Vereinbarungen verfügen zu können; das weitere über diesen Gegenstand in dem Antrag des Hochweisen Rathes liegende, verweist die Bürgerschaft an die Bewaffnungs-Deputation zur Berathung und Bericht.

Zu IV. Handels-Verhältnisse mit Großbritannien,

dankt die Bürgerschaft für die desfallsige Anzeige und Mittheilung; Sie genehmigt in allen Theilen den Inhalt des ihr vorgelegten Tractats, welcher für den Deutschen Handel die segensreichsten Folgen verspricht; Sie ersucht und ermächtigt ihrerseits den Hochweisen Rath, solchen Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren, und statuet denjenigen, die zum Abschluß desselben beigetragen, so wie besonders dem Herrn Abgeordneten der freien Hansestadt Hamburg für gehabte patriotische Bemühungen den verbindlichsten Dank ab.

Zu V. Verbreiterung der Bischofsnadel,

will die Bürgerschaft, nach dem desfalls Vorgetragenen, zu fernerer Unterhandlung und Abschluß ihrerseits die Finanz-Deputation ermächtigen, welche zugleich bei der Ausführung und den, auf dem derzeit der Verkäuferin bleibenden Grunde vorzunehmenden Bauten für die Bequemlichkeit des Publikums und das Interesse des Staats Sorge zu tragen haben wird.

1) In Verbindung mit dem unter

I. bezeichneten Budget für 1841,

gibt die Bürgerschaft heute ihre seit dem 29. December v. J. rückständige Erklärung über den Bericht Anl. A., Betreff der Anlage eines Sicherheits-Hafens für Flußschiffe unterhalb der Stadt, dahin ab:

Sie pflichtet den in dem Berichte enthaltenen Vorschlägen zwar im Allgemeinen bei, wünscht indeß, indem Sie einer steinernen Einfassung an der Einfahrt den Vorzug giebt, daß die obere Breite dieser Einfahrt auf 80 Fuß und die untere oder Bodenbreite auf 60 Fuß festgestellt werde, auch der Eingang des Hafens so gemacht werde, daß unter Umständen derselbe später vertieft werden könne, damit dieser Hafen, der für jetzt nur ein Nothhafen für Flußschiffe sein soll, wenn es einmal von Rath und Bürgerschaft erforderlich erachtet werden sollte, auch zu andern Zwecken benutzt werden könne.

Sie überträgt die sofortige Ausführung der ganzen Anlage der berichtenden Deputation, stellt von der veranschlagten Summe von 15,500 $\mathfrak{f}$, das, was nach dem Bericht für den Eingang, die Austiefung des Bassins und die Erhöhung der Einfassung des Hafens erforderlich sein möchte, zu deren Disposition und ermächtigt ihrerseits die Generalcasse zu dessen Auszahlung, sieht aber demnächst über den sonstigen Inhalt des Vorschlags einem anderweitigen Berichte der Deputation entgegen.

2) Da die Bürgerschaft ungern bemerkt hat, daß ihrem im Convente vom 29. Decbr. v. J. gemachten Antrage wegen einer besseren Versorgung des Publicums mit frischem Weißbrode noch keine Folge gegeben worden, so ersucht Sie den Hochweisen Rath recht sehr, doch dieserhalb unverzüglich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

3) Beauftragt Sie die Bepflasterungs-Deputation mit dem aufs baldigste zu erstattenden Berichte, wie der Neustadtsdeich und die daran liegende Straße zur Sicherung gegen Wassergefahr zweckmäßig zu erhöhen oder zu verbessern sein möchten, und ersucht die Kostenanschläge in diesem Berichte aufzunehmen.

4) Schließlich beklagt die Bürgerschaft mit tiefem Bedauern und gerechtem Unwillen die Vorgänge, welche in diesen Tagen, veranlaßt durch Individuen, die für Geseglichkeit und Ordnung weder Sinn noch Anhänglichkeit haben, Statt gefunden, und hofft Sie zuversichtlich, daß, nach den ergriffenen polizeilichen Maaßregeln, dergleichen Ruhestörungen nicht wieder vorkommen werden.

Wenn

Wenn es sich nun bei dieser Gelegenheit von Neuem ergeben hat, wie Noth es thut, daß von Seiten des Staats schärfer auf die Schulerziehung der Kinder aus den niederen Classen, welche leider zu früh zu Fabrikarbeitern herangebildet und zu oft dem wohlthätigen Einflusse des Schul- und Religions-Unterrichts entzogen werden, gesehen werde — wenn es sich ferner erweist, daß es eine nothwendige und ernste Aufgabe des Staats sei, das Betragen der größtentheils aus jenen Classen erwachsenen Arbeiter, welche nicht in einem festen und dauernden Dienstverhältnisse stehen, sondern mehr sich selbst überlassen sind, und ihre Brodherren oft wechseln, zu überwachen — so kann die Bürgerschaft nicht unterlassen, bei dem Senate auf das dringendste zu beantragen:

1) Daß die im Convente vom 17. Novbr. 1837 erwählte gemeinschaftliche Deputation förderndst berichte, ob und welche gesetzliche Bestimmungen für die Schulpflichtigkeit in Stadt und Vorstadt zu treffen seien.

2) Daß eine gemeinschaftliche Deputation berathe und berichte, ob und auf welche Weise die Fabrikherren zu verpflichten seien, das Betragen ihrer Fabrikarbeiter zu controlliren, und in dieser Beziehung die geeigneten Verbindlichkeiten gegen die betreffende obrigkeitliche Behörde übernehmen.

Dem Beitritt des Senats zu dieser, das Wohl des Staats berührenden Angelegenheit entgegen sehend, hat Sie ihrerseits zu dieser gemeinschaftlichen Deputation ernannt:

Herrn Aeltermann Heye,
Herrn Heinrich Deetjen,
Herrn Doctor Wilhelm Focke,
Herrn H. F. Schellhas.

Sie ersucht um baldige Aufsehung eines anderweitigen Convents zur Fortsetzung ihrer Berathungen und erbittet den Segen des Höchsten für das fernere Wohl unsers Freistaats.

Schluß-Antwort des Senats.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft in der Kürze wiederum zu versammeln beabsichtigt, beschränkt Er seine heutige Schlußerklärung auf die folgenden Gegenstände:

Mit der vorgeschlagenen Berathung der wegen der Kriegsteuer bestehenden Deputation und mit Aussehung der Erhebung dieser Steuer bis zu deshalb erfolgter Berichterstattung, ist der Senat einverstanden.

Nicht minder mit dem zur Verbreiterung der Bischofsnadel vorgeschlagenen Ankauf, so wie mit der Empfehlung thunlichster Rücksichtnahme auf das Interesse des Staats bei der deshalb durch die Finanz-Deputation mit der Verkäuferin abzuschließenden Uebereinkunft.

Die nachträgliche Vereinbarung mit Großbritannien betreffend, wird der Senat das weiter Erforderliche verfügen.

Die auf das Brodbacken sich beziehenden Wünsche der Ehrliebenden Bürgerschaft läßt der Senat sich empfohlen sein; die Berichtserstattung der wegen der Schulpflichtigkeit niedergesetzten Deputation wird Er zu fördern sich bemühen, ist auch einverstanden, daß über zweckmäßige gesetzliche Anordnungen zur Beseitigung der angeführten, mit der gegenwärtigen Betriebsart des Fabrikwesens in Verbindung stehenden Unzuträglichkeiten eine gemeinsame Verathung statt finde. Unter Bestätigung der deshalb von der Ehrliebenden Bürgerschaft namhaft gemachten Deputirten hat Er zu seinen Commissarien bei dieser Verathung bestellt:

Herrn Senator Doctor Meier,

Herrn Senator Doctor Olbers,

Herrn Senator Doctor Mohr.

In der Hoffnung, daß unser Staat vor ähnlichen Unterbrechungen der öffentlichen Ruhe, wie sich solche in diesen Tagen zur Betrübniß des Senats begeben haben, durch ausnahmslose Gesetzmäßigkeit seiner sämtlichen Genossen unter dem Segen des Höchsten künftig bewahrt bleiben möge, entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft für heute.
